

## Stützungsmaßnahmen für den Weinbau nach Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Delegierter Verordnung (EU) 2016/1149 und Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150

### Unterstützung für eine Ernteversicherung (**Laufzeit: 2019 - 2023**)

#### WER KANN UNTERSTÜTZT WERDEN?

Natürliche und juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes mit Wohn- oder Betriebssitz im Freistaat Sachsen, die Rebflächen innerhalb der Abgrenzung des Anbaugebietes Sachsen bewirtschaften, welche in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei erfasst sind **und die die erforderlichen Meldungen gemäß § 16 Absatz 1 der SächsWeinRDVO termingerecht übermitteln.**

#### WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND ZU ERFÜLLEN?

Abschluss einer Versicherung zum Schutz vor Verlusten **insbesondere** durch Frost (Spät- und Winterfröste), Hagel, Eis, Regen und/oder Dürre. Der Nachweis über den Versicherungsabschluss hat durch die Vorlage eines für das Weinwirtschaftsjahr gültigen Versicherungsvertrages, der spätestens bis 15.01. abgeschlossen sein muss, zu erfolgen. Die Versicherung soll dazu dienen, Einkommensverluste durch witterungsbedingte Ertragsausfälle, Substanzschäden an den Rebstöcken sowie die mit dem Schadensereignis im Zusammenhang stehende Qualitätsminderung der Erzeugnisse auszugleichen. Dem Antragsteller obliegt die Wahl der in Anspruch genommenen Versicherungsleistung. Die Unterstützung ist nicht an den Vertragsabschluss mit einer bestimmten Versicherungsgesellschaft oder Versicherungsgruppe gekoppelt. Der Nachweis über die an das Versicherungsunternehmen bezahlte **Versicherungsprämie sowie eventuelle Verrechnungen (Rückerstattung Vorjahr)** sind durch Vorlage von Belegen (Zahlungsnachweis, Bestätigung durch das Versicherungsunternehmen) zu erbringen. **Der Versicherungsvertrag muss den Erzeuger (Versicherungsnehmer) im Rahmen der Bewirtschaftung der Flächen verpflichten, Maßnahmen der Risikominderung und -vermeidung vorzunehmen.** Bei einer monatlichen Zahlung der Versicherungsprämie sind alle bereits vorliegenden Zahlungsbelege dem Antrag beizufügen. Die zum Zeitpunkt der Beantragung nicht vorliegenden Zahlungsbelege sind unverzüglich unaufgefordert nachzureichen.

#### WAS KANN WIE HOCH UNTERSTÜTZT WERDEN?

Im Rahmen der von der Europäischen Union zur Verfügung gestellten Mittel wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der Kosten des Versicherungsbeitrages (Versicherungsprämie und Versicherungssteuer), die vom Erzeuger für die Versicherung gegen Verluste auf Grund von Frost, Hagel, Eis, Regen und/oder Dürre zu zahlen sind, gewährt. **Die Unterstützung bezieht sich ausschließlich auf in der Weinbaukartei erfasste Flächen und deren Umfänge.** Der zu versichernde Höchstwert pro Hektar im Anbaugebiet Sachsen beträgt 30.000 EUR. Für den Fall, dass die Summe der genehmigungsfähigen Anträge das zur Verfügung stehende jährliche Mittelvolumen übersteigt, erfolgt die Unterstützung auf der Grundlage eines einheitlichen Annahmeprozentsatzes.

#### ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Antragsformular erhältlich beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Informations- und Servicestelle Großenhain zu erreichen unter: <https://www.lfulg.sachsen.de/fachinformationen-11042.html>. Außerdem erforderlich sind der Versicherungsvertrag, Zahlungsbelege und eine Übersicht der versicherten Flächen (Mindestangaben: Gemarkung, Flurstück, Rebsorte, Fläche in qm/ha) für die eine Versicherung abgeschlossen wurde.

#### WO UND BIS WANN IST DER ANTRAG ZU STELLEN?

Anträge sind schriftlich beim LfULG, Informations- und Servicestelle Großenhain bis 15.05. des laufenden Weinwirtschaftsjahres zu stellen. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Detailinformationen zum Regionalen Stützungsprogramm des Freistaates Sachsen für die Gewährung einer Unterstützung für die Ernteversicherung sind unter <https://www.lfulg.sachsen.de/fachinformationen-11042.html> veröffentlicht.

DIE ANGABEN ERFOLGEN OHNE GEWÄHR UND OHNE ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT.  
RECHTSANSPRÜCHE SIND DARAUS NICHT ABLEITBAR. (STAND: 03/2022)  
HERAUSGEBER: SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
WILHELM-BUCK-STRASSE 4, 01097 DRESDEN